

Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz und dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/130. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/131 vom 13. Dezember 1985, mit der der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen geschaffen wurde, sowie 50/156 vom 21. Dezember 1995, in der sie beschloß, daß der Fonds auch dazu verwendet werden sollte, Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen die Teilnahme an den Beratungen der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zu ermöglichen, die gemäß Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995¹⁷⁶ einzig und allein dazu eingesetzt wurde, unter Berücksichtigung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994¹⁷⁷ den Entwurf einer Erklärung auszuarbeiten,

sowie unter Hinweis darauf, daß eines der Ziele der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt darin besteht, die Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu prüfen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/20 der Menschenrechtskommission vom 9. April 1998¹⁷⁸, die vom Wirt-

schafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1998/247 vom 30. Juli 1998 gebilligt wurde und in der die Kommission beschloß, im Rahmen der im System der Vereinten Nationen vorhandenen Mittel eine alle Mitgliedstaaten offenstehende intersessionelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, deren Auftrag es ist, fünf Arbeitstage vor der fünfundfünfzigsten Kommissionstagung zusammenzutreten, um weitere Vorschläge für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu erarbeiten und zu prüfen,

sowie Kenntnis nehmend von den Bestimmungen in der Kommissionsresolution 1998/20 über die Beteiligung von Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen an der Ad-hoc-Arbeitsgruppe,

in der Erwägung, daß den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen Hilfe gewährt werden sollte, damit sie sich an der Ad-hoc-Arbeitsgruppe beteiligen können,

1. *beschließt*, daß der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen auch dazu verwendet werden soll, Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen die Teilnahme an den Beratungen der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zu ermöglichen, welche die Menschenrechtskommission mit ihrer vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1998/247 gebilligten Resolution 1998/20 eingesetzt hat;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Resolution zur Kenntnis zu bringen und sie zu bitten, die Entrichtung von Beiträgen zu diesem Fonds zu erwägen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/131. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁷⁹, zuletzt die Resolutionen 51/80 vom 12. Dezember 1996 und 52/110 vom 12. Dezember 1997,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden¹⁸⁰, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen der Rassen-

¹⁷⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁷ Siehe E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁸⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.